

**Konzessionsvertrag über die
Wasserversorgung in den Ortsteilen Stadt Bitterfeld, Holzweißig, Rödgen
und Zschepkau der Stadt Bitterfeld-Wolfen**

zwischen

der Stadt Bitterfeld-Wolfen
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Armin Schenk
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

- nachfolgend "**Stadt**" -

und

der Bäder- und Servicegesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Christian Dubiel und Herrn Heiko Landskron
Reudener Straße 87
06766 Bitterfeld-Wolfen,

- nachfolgend "**Konzessionärin**" -

Stadt und Konzessionärin zusammen

- nachstehend „**Vertragspartner**“ genannt -

Präambel

- (1) Die Stadt ist gemäß § 70 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die Stadt hiermit der Konzessionärin, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf der Grundlage dieses Vertrages im Bereich der Wasserversorgung tätig wird. Insofern ist die Konzessionärin Dritter i. S. d. § 70 Abs. 2 WG LSA; die öffentlich-rechtlichen Wasserversorgungspflichten verbleiben weiterhin bei der Stadt. Eine befreiende Aufgabenübertragung auf die Konzessionärin im Sinne einer Privatisierung der Aufgabe oder Beleihung ist damit nicht verbunden.
- (2) Die Konzessionärin wird eine leistungsfähige Wasserversorgung sicherstellen. Die Satzungshoheit der Stadt wird durch die Einschaltung der Konzessionärin nicht berührt.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt beauftragt die Konzessionärin mit der Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung im Rahmen der gesetzlichen, der verordnungs- und satzungsmäßigen sowie der nach diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen. Die Beauftragung umfasst alle erforderlichen kaufmännischen und technischen Leistungen.
- (2) Die Konzessionärin wird innerhalb des Konzessionsgebietes jedermann an ihr Wasserversorgungsnetz anschließen und mit Wasser zur unmittelbaren Benutzung für alle Verwendungszwecke beliefern, soweit gesetzlich eine Anschluss- und Versorgungspflicht besteht. Der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und die Lieferung von Wasser erfolgen nach den Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages sowie nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 750, ber. S. 1067), der – ggf. von der Konzessionärin im Einvernehmen mit der Stadt nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften noch zu erlassenden - Ergänzenden Bestimmungen zu den AVBWasserV und der Entgelterhebung nach § 3. Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen zu den AVBWasserV

bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

- (3) Die Konzessionärin ist berechtigt, bei Kunden mit bestimmten Entnahmeverhältnissen die Wasserlieferung nicht nach den Allgemeinen Tarifen, den AVBWasserV und den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV durchzuführen, sondern mit diesen Kunden über die Wasserpreise und Lieferbedingungen besondere Vereinbarungen zu treffen (Sonderregelungen und Wasserlieferungsverträge für Sondervertragskunden). Vor dem Abschluss von Sonderkundenverträgen wird die Konzessionärin die Stadt informieren. Die Stadt hat in begründeten Fällen das Recht, dem Abschluss zu widersprechen (z. B. erhebliche Veränderung des Verhältnisses der Tarifkunden zu Sondervertragskunden; nicht unerhebliche Auswirkungen auf das Konzessionsabgabenaufkommen).
- (4) Die Konzessionärin unterhält die für den Betrieb der Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung (örtliche Wasseranlagen) notwendigen personellen und sächlichen Mittel. Die Konzessionärin ist verpflichtet, alle Tätigkeiten technischer, verwaltungsmäßiger und kaufmännischer Art durchzuführen, welche für die ordnungsgemäße Wasserversorgung erforderlich sind.
- (4a) Zur Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit verpflichtet sich die Konzessionärin dazu, eine technische Rufbereitschaft 7 Tage pro Woche, 24 Stunden am Tag, vorzuhalten, um eine effiziente und schnelle Störungsbereitschaft sicherzustellen. Zur persönlichen Entgegennahme von Nachrichten und Mitteilungen über Störungen durch Kunden und deren unverzüglicher Behebung gewährleistet die Konzessionärin den Betrieb einer ausschließlich mit Fachkräften besetzten Störungsannahme. Zur situativen Schadensbehebung gehört weiterhin die Vorhaltung von mit GIS ausgestatteten Entstörfahrzeugen, einer Störreserve an erforderlichen Materialien sowie aller für die Erstsicherung benötigten Gerätschaften, die die optimale Ortung und Beseitigung von Störungen ermöglichen.
- (5) Die Stadt hat eine Wasserversorgungssatzung mit Anschluss- und Benutzungszwang erlassen bzw. wird eine solche erlassen. Die Konzessionärin nimmt die Satzung zustimmend zur Kenntnis; sie ist vor zukünftigen Änderungen der Satzung anzuhören.

- (6) Die Konzessionärin liefert unentgeltlich Wasser für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (bei Umwälzbetrieb).

§ 2

Konzessionsgebiet

- (1) Dieser Konzessionsvertrag erstreckt sich auf das Gebiet der Ortsteile Stadt Bitterfeld, Holzweißig, Rödgen und Zschepkau der Stadt (Konzessionsgebiet) gemäß Anlage (ausgenommen das Gebiet des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen).
- (2) Sofern künftig Gebiete in das Konzessionsgebiet aufgenommen werden, kann jeder Vertragspartner verlangen, dass dieser Konzessionsvertrag auch auf die hinzugekommenen Teile Anwendung findet, soweit dem nicht noch laufende Verträge entgegenstehen. Solche Verträge sind zum nächstmöglichen Termin zu kündigen, falls dies von der Konzessionärin verlangt wird. Erst nach deren Beendigung und einem ggf. aus vergaberechtlichen Gründen durchzuführenden ordnungsgemäßen Auswahlverfahren können die eingemeindeten Gebiete dann dem Konzessionsgebiet zuwachsen.

Sollte die Stadt in einem solchen Falle zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen berechtigt oder verpflichtet sein, wird sie diese Versorgungsanlagen kaufen und der Konzessionärin zum Erwerb anbieten. Die Konzessionärin ist zum Erwerb verpflichtet, wenn die Konzessionärin die Kündigung verlangt hat und die Stadt aufgrund der Kündigung die Versorgungsanlagen übernommen hat.

§ 3

Entgelterhebung

- (1) Die Konzessionärin kalkuliert für die von ihr erbrachten Leistungen privatrechtliche Entgelte und rechnet diese in eigenem Namen und für eigene Rechnung gegenüber den Wasserkunden ab. Dieses Entgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Für die Dauer dieses Konzessionsvertrages verpflichtet sich die Konzessionärin die Entgelte unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlagen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) entsprechend der Grundsätze des öffentlichen Finanzgebarens (Gleichbehandlung, Äquivalenzprinzip, Kostendeckungsprinzip) zu berechnen. Die Konzessionärin kalkuliert die in Abs. 1 genannten Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 Abs. 3 BGB und setzt diese fest.
- (3) Die Konzessionärin zeigt der Stadt Änderungen der Entgelte nebst den dazugehörigen Kalkulationsgrundlagen mindestens 4 Monate vor dem angestrebten Wirksamkeitszeitpunkt der Veränderung des Entgelts an.
- (4) Auf Verlangen der Stadt weist die Konzessionärin die Billigkeit der Entgelte durch Vorlage eines Wirtschaftsprüfer-Gutachtens nach.
- (5) Soweit der Stadt eigene Kosten als wasserversorgungspflichtige Körperschaft entstehen, werden diese von der Konzessionärin erstattet. Diese Kosten sind der Konzessionärin so rechtzeitig (in der Regel bis zum 30.09. des Jahres vor Beginn einer neuen Kalkulationsperiode) zu melden, dass diese sie bei der Kalkulation der Wasserentgelte berücksichtigen kann.
- (6) Die Konzessionärin hat eine Kosten- und Leistungsrechnung vorzuhalten, die eine nachweisbare und prüffähige Kosten- und Leistungserfassung sicherstellt.
- (7) Die Stadt übernimmt im Verhältnis zur Konzessionärin in keiner Weise Gewähr dafür, dass die privatrechtlichen Entgelte gegenüber den Kunden dann rechtmäßig erhoben sind, wenn diese gemäß der vorstehenden Vorgaben kalkuliert wurden. Insbesondere übernimmt die Stadt keinerlei Gewähr dafür, dass die privatrechtlichen Entgelte, werden sie gemäß der vorstehenden Vorgaben kalkuliert, einer Billigkeitskontrolle vor den Gerichten Stand halten. Das Risiko trägt insoweit die Konzessionärin.

§ 4

Konzessions- und Wegebenutzungsrecht

(1) Die Stadt wird während der Dauer dieses Vertrages innerhalb des Konzessionsgebietes keine Wasserversorgung selbständig durchführen und zu diesem Zweck auch kein anderes Unternehmen zur öffentlichen Wasserversorgung betreiben oder beauftragen. Insofern räumt die Stadt der Konzessionärin für die Dauer dieses Vertrages das ausschließliche Recht ein, im Konzessionsgebiet im Bereich der Wasserversorgung tätig zu werden.

(2) Die Stadt räumt ausschließlich der Konzessionärin das Recht ein, die jeweils ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, Brücken usw.) sowie öffentliche Grundstücke im Konzessionsgebiet zur Verlegung, zum Betrieb, zur Instandhaltung und etwaigen Wiederentfernung von örtlichen Wasseranlagen für eine unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern mit Wasser im Konzessionsgebiet zu benutzen.

Die örtlichen Wasseranlagen umfassen die Druckregel- und Messanlagen, die Versorgungs- und Verteilungsleitungen, die Hausanschlüsse und alle Zubehöranlagen der Konzessionärin in öffentlichen Verkehrsräumen und öffentlichen Grundstücken, soweit sie der Versorgung des Konzessionsgebietes dienen.

(3) Die Stadt ist verpflichtet, der Konzessionärin von bereits bestehenden Verträgen mit Dritten und Rechten Dritter, die sich auf Wassereigenerzeugung und Benutzung der jeweils zur Verfügung der Stadt unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume und öffentlichen Grundstücke durch Leitungen beziehen, Kenntnis zu geben.

Die Stadt wird die ihr zumutbaren Anstrengungen unternehmen, bereits bestehende Verträge mit Dritten und Rechte Dritter zum Zwecke der Fortleitung des eigenerzeugten Wassers auf Verlangen der Konzessionärin zum nächstmöglichen Termin zu beenden bzw. aufzuheben.

(4) Bei der Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen und öffentlichen Grundstücken ohne Eigentumswechsel bleiben die ausgeübten Benutzungsrechte der Konzessionärin gegenüber der Stadt bis zum Abschluss eines entgeltlichen Gestattungsvertrages aufrechterhalten. Innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung

der Entwidmung gegenüber der Konzessionärin sind die Verhandlungen über den Abschluss eines Gestattungsvertrages aufzunehmen. Bis zum Abschluss eines Gestattungsvertrages entrichtet die Konzessionärin ein ortsübliches Nutzungsentgelt.

Vor einer Veräußerung solcher Flächen wird die Stadt die Konzessionärin rechtzeitig unterrichten und zugunsten der Konzessionärin eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten hierfür übernimmt die Konzessionärin. Für eine hierdurch eintretende etwaige Wertminderung des Grundstücks leistet die Konzessionärin eine einmalige angemessene Entschädigung auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze.

Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestellung der Dienstbarkeit in Verbindung stehen, hat die Konzessionärin zu tragen. Diese trägt auch die Kosten einer eventuellen Löschung.

- (5) Grundstücke, die keine öffentlichen Verkehrswege und keine öffentlichen Grundstücke darstellen, soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen (nichtöffentliche Grundstücke), darf die Konzessionärin nur im Rahmen der durch § 8 AVBWasserV beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten entgeltlichen Gestattungsvertrages.
- (6) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass die im Rahmen dieses Wegenutzungsrechts betriebenen und/oder errichteten örtlichen Wasseranlagen nicht zu den Bestandteilen der jeweiligen Grundstücke gehören, also so genannte Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

§ 5

Konzessionsabgabe

- (1) Die Konzessionärin zahlt an die Stadt für die Einräumung der Vertragsrechte eine nach Preis- und Steuerrecht, insbesondere gemäß der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) vom 04.03.1941 in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer die KAE ersetzenden Regelung jeweils höchstzulässige jährliche Konzessionsabgabe.

Die höchstzulässige Konzessionsabgabe beträgt derzeit 12 v. H. der Entgelte aus der Abgabe von Wasser an letzte Verbraucher, die zu den allgemeinen Tarifpreisen versorgt werden sowie 1,5 v. H. der Roheinnahmen ausschließlich der Umsatzsteuer aus der Abgabe von Wasser an letzte Verbraucher, die nicht zu den allgemeinen Tarifpreisen versorgt werden (Sondervertragskunden).

- (2) Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen. Für den Zeitraum ab dem Wegfall der Begrenzung der Konzessionsabgaben bis zur einvernehmlichen Regelung gilt die Konzessionsabgabe als vereinbart, die nach Abs. 1 Satz 1 bei einer Weitergeltung der Begrenzung geschuldet wäre.
- (3) Unter Beachtung der KAE vom 04.03.1941 und der Regelung gem. Abschn. 32 Abs. (2) KStR, in der jeweils geltenden Fassung, ist zu gewährleisten, dass der Konzessionärin nach Zahlung der Konzessionsabgabe ein Handelsbilanzmindestgewinn in Höhe von 1,6 % des Sachanlagevermögens verbleibt, das zu Beginn des Jahres in der Steuerbilanz ausgewiesen wurde.

Führt die nach Abs. 1 ermittelte Konzessionsabgabe zu einem niedrigeren, als im Abs.3 Satz 1 genannten Mindestgewinn, so ist die Konzessionsabgabe um den Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlichem Gewinn und dem Mindestgewinn zu kürzen.

- (4) Die Konzessionsabgaben werden in 4 Raten jeweils zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Dezember des Jahres gezahlt. Die jeweilige Rate beträgt 25 % der im Wirtschaftsplan vorgesehenen und unter Beachtung der Abs. 1 und 3 ermittelten Konzessionsabgabe. Auf Verlangen der Stadt erfolgt eine monatliche Abschlagszahlung jeweils zum 15. des Folgemonats i. H. v. 1/12 der im Wirtschaftsplan vorgesehenen und unter Beachtung der Abs. 1 und 3 ermittelten Konzessionsabgabe. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres übergibt die Konzessionärin der Stadt eine Schlussabrechnung über die für das Vorjahr zu zahlende Konzessionsabgabe. Eine aufgrund der Abrechnung sich erge-

bende Restzahlung oder Erstattung ist jeweils am 15. Juli fällig. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

Die Konzessionärin hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Abrechnung nachvollziehen zu können. Auf Verlangen der Stadt hat die Konzessionärin auch auf eigene Kosten für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben.

- (5) Die Konzessionärin zahlt die von der Stadt erhobenen üblichen Verwaltungskostenbeiträge und Gebühren für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Konzessionärin zu deren Vorteil erbringt. Lassen sich die Aufwendungen für diese Leistungen nur schätzen, kann eine Erhebung gem. § 6 Abs. 4 KAE auf Grundlage dieser Schätzung erfolgen, sofern diese von den tatsächlichen Aufwendungen nicht wesentlich abweicht.

§ 6

Kommunalrabatt/Löschwasser

- (1) Die Konzessionärin gewährt auf den zu den allgemeinen Preisen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt (einschließlich der Eigenbetriebe) einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d. h. derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags. Dies gilt gleichfalls für die Versorgung von Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar zu 100 % beteiligt ist, sofern diese nicht im Wettbewerb mit anderen Unternehmen tätig sind und soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Stadt stellt der Konzessionärin eine Aufstellung der hierunter fallenden Gesellschaften zur Verfügung und aktualisiert diese Aufstellung im Falle von Änderungen zeitnah. Der Rabatt wird nur für diejenigen Gesellschaften gewährt, die in der Aufstellung aufgeführt sind. Der Rabatt wird nach der Vorlage der aktualisierten Aufstellung der Konzessionärin rückwirkend seit der letzten Schlussabrechnung der Abnahmestelle gewährt. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.
- (2) Die Konzessionärin ist verpflichtet, Löschwasser an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Löschwasservorhaltung kann durch die Konzessionärin unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Die Konzessionärin wird die Feuerwehr über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird die Konzessionärin unverzüglich der Feuerwehr mitteilen. Die Feuerwehr richtet hierfür eine Telekommunikationsverbindung ein, die eine jederzeitige Entgegennahme dieser Benachrichtigung durch die Konzessionärin gewährleistet.

(4) Die Kosten der Löschwasserversorgung (Löschwasservorhaltung, Löschwasserentnahme) trägt die Konzessionärin.

Insbesondere für die von der Feuerwehr der Stadt zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen wird ein Entgelt durch die Stadt nicht entrichtet.

(5) Wartung und Instandhaltung der Hydranten einschließlich der Einwinterungsarbeiten werden von der Konzessionärin im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt. Die hierdurch entstehenden Betriebskosten trägt die Konzessionärin, da die Hydranten der Trinkwasserversorgung dienen.

Die Wartung der Hydranten erfolgt dabei zumindest alle 4 Jahre, unabhängig davon, dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik je nach Schadensrate größere Wartungsintervalle zulässig wären. Darüber hinaus übergibt die Konzessionärin der Stadt alle 4 Jahre aktualisierte Hydrantenpläne nebst Angaben zu Durchflussmengen.

Die Anbringung von Hinweisschildern auf Hydrantenstandorte an Gebäuden und Grundstücken und deren Kontrolle obliegt der Konzessionärin.

(6) Konkretisierungen zur Löschwasserversorgung werden in einer separaten Vereinbarung abgeschlossen.

§ 7

Verwaltung, Errichtung und Betrieb von Anlagen

- (1) Die Konzessionärin ist verpflichtet, die Errichtung, den Betrieb und die laufende Instandhaltung (Wartung, Reparatur, Instandsetzung) sowie die Reinigung der örtlichen Wasseranlagen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchzuführen.
- (2) Die Konzessionärin hat dabei die anerkannten Regeln der Technik und rechtlichen Bestimmungen, die Regelwerke von BDEW und DVGW, Verwaltungsakte, Unfallverhütungsvorschriften, behördliche Auflagen sowie die einschlägigen Satzungen zu beachten. Zum Nachweis deren Einhaltung ist eine aktuelle TSM-Zertifizierung vorzulegen.
- (3) Die Konzessionärin wird Weisungen der Stadt nachkommen, die diese in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten und zur Einhaltung der Satzungen erteilt.
- (4) Die Konzessionärin ist berechtigt, sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritter zu bedienen. Verträge, die den Wechsel der kaufmännischen oder technischen Betriebsführung zum Inhalt haben, bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die der Konzessionärin aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen werden von der Einschaltung eines Dritten nicht berührt.

§ 8

Einrichtung, Sanierungs-, Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen

- (1) Der Konzessionärin obliegt die Planung, Finanzierung, Bau, kaufmännischer und technischer Betrieb (einschließlich Instandhaltung) und Kontrolle der Wasseranlage. Dazu gehört auch die Pflicht zur erforderlichen Erweiterung und Nachrüstung der Anlagen nach Maßgabe aller einschlägigen rechtlichen Vorschriften sowie der Genehmigungen und Erlaubnisse und weiterer von den zuständigen Behörden späterhin erteilter Auflagen oder Weisungen.
- (2) Bei Sanierungs-, Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen, wird die Konzessionärin Eigentümer der erstellten Anlagen.

- (2a) Die Konzessionärin verfolgt das Ziel, über die gesamte Laufzeit des Konzessionsvertrags eine hohe Qualität der Wasseranlage im Rahmen der Bewirtschaftung sicherzustellen. Die Konzessionärin verpflichtet sich hierzu zu einer langfristigen Investitionsplanung im Vertragsgebiet. Sie stellt der Stadt dazu jährlich eine Drei-Jahres-Planung (Maßnahmenplan) über die vorgesehenen Neu- und Erneuerungsinvestitionen in die Wasseranlage samt Zubehör im Vertragsgebiet zur Verfügung. Der Maßnahmenplan wird mit der Stadt besprochen, wobei über den Umfang und die Durchführung der Maßnahme möglichst Einvernehmen zu erzielen ist. Die Vertragspartner werden sich darüber hinaus einmal im Kalenderhalbjahr treffen und sich über die von ihnen für das Folgehalbjahr geplanten Baumaßnahmen zu informieren und abzustimmen. Die Konzessionärin informiert die Stadt darüber hinaus jährlich bis zum 15.10. für das nachfolgende Kalenderjahr über die Investitionen im Vertragsgebiet sowie bis zum 30.01. für das vorangegangene Kalenderjahr über die Anzahl der Neuanschlüsse.

Auf Verlangen der Stadt stellt die Konzessionärin den Maßnahmenplan auch in Gremien und Ausschüssen der Stadt vor.

- (3) Die geplanten Sanierungs-, Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen werden in ihrer zeitlichen Abfolge in Abstimmung mit der Stadt von der Konzessionärin festgelegt, geplant und ausgeführt. Die Konzessionärin wird die Stadt rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen und unter Angabe der geplanten Bauausführungszeit über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren.
- (4) Die Konzessionärin führt gegebenenfalls notwendige Vergabeverfahren eigenständig durch. Sie vergibt die Leistungen im eigenen Namen, überwacht die Bauausführung und nimmt die Leistungen ab. Soweit sich dies im Einzelfall als zweckmäßig und wirtschaftlich erweist, wird sich die Konzessionärin an einer gemeinsamen Vergabe zusammen mit der Stadt und/oder anderen Beteiligten nach den Regelungen und Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Land Sachsen-Anhalt beteiligen. Gegen eine marktübliche Kostenerstattung kann die Konzessionärin bei diesen gemeinsamen Vergaben als gemeinsame Beschaffungsstelle die Verfahrensdurchführung übernehmen.

- (5) Bei der Auftragsvergabe wird die Konzessionärin, soweit rechtlich zulässig, vorrangig regionale Unternehmen berücksichtigen.

§ 9

Planung, Bau und Unterhaltung von örtlichen Wasseranlagen in öffentlichen Verkehrsräumen und öffentlichen Grundstücken

- (1) Örtliche Wasseranlagen in öffentlichen Verkehrsräumen und in öffentlichen Grundstücken sind von der Konzessionärin im Einvernehmen mit der Stadt so zu planen, dass der Hauptzweck, dem die öffentlichen Verkehrsräume und die öffentlichen Grundstücke dienen, möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein anderer wichtiger Grund, insbesondere Belange der öffentlichen Sicherheit, des Natur-, Landschafts- und/oder Umweltschutzes, der Gemeindegestaltung, es erfordert.
- (2) Die Konzessionärin wird Erdarbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen und öffentlichen Grundstücken, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen örtliche Wasseranlagen handelt, dem Bauamt der Stadt frühzeitig (in der Regel sechs Monate) zuvor schriftlich mitteilen und sich vorab mit ihr abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden wird die Konzessionärin der Stadt alsbald nachträglich melden. Außerdem wird die Konzessionärin zum Zwecke der Optimierung der Prozesse bei der Stadt, der Reduzierung der mit den Bauarbeiten einhergehenden Belastungen sowie zur Hebung von Synergien die geplanten Tiefbauarbeiten mit Betrieben und/oder Unternehmen der anderen Versorgungsparten - soweit möglich - abstimmen und in der Durchführung koordinieren. Die Stadt benennt der Konzessionärin hierzu schriftlich die jeweiligen Betriebe und/oder Unternehmen samt Ansprechpartnern abschließend. Eine Mitverlegung anderer Leitungsträger ist gegen Kostenbeteiligung grundsätzlich erwünscht und wird im Vorfeld der Baumaßnahme mit diesen besprochen. Sofern bei Baumaßnahmen der Stadt erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Stadt und der Konzessionärin verursachungsgerecht getragen.

Bei Bauarbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen und öffentlichen Grundstücken, die die Stadt durch fremde Unternehmer ausführen lässt, wird die Stadt den betreffenden Unternehmer verpflichten, bei seinen Arbeiten alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung bestehender Anlagen der Konzessionärin zu treffen, über vorhandene Anlagen bei der Konzessionärin Auskunft einzuholen und die Konzessionärin unverzüglich zu benachrichtigen, falls bei den Arbeiten örtliche Wasseranlagen der Konzessionärin freigelegt oder in Mitleidenschaft gezogen werden.

- (3) Die Anlagen werden von der Konzessionärin nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst erstellt, betrieben und unterhalten.
- (4) Die Konzessionärin wird für Aufgrabungen von öffentlichen Verkehrsräumen und öffentlichen Grundstücken um alle erforderlichen behördlichen und privaten Genehmigungen selbst nachsuchen. Die Stadt wird die Konzessionärin hierbei nach besten Kräften unterstützen und bei der Durchführung erforderlicher Verfahren behilflich sein.
- (5) Die Konzessionärin verpflichtet sich, alle Arbeiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers sach- und fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen und dabei insbesondere die Verkehrssicherungspflichten zu übernehmen.
- (6) Nach Beendigung der Arbeiten sind die benutzten Teile der öffentlichen Verkehrswege und öffentlichen Grundstücke von der Konzessionärin unverzüglich wieder in einen einwandfreien, mindestens der früheren Beschaffenheit entsprechenden Zustand gemäß ZTV-A in der jeweils geltenden Fassung und nach den anerkannten Regeln der Technik zu versetzen. Die Konzessionärin dokumentiert den Zustand der betroffenen Grundstücke vor Beginn der Arbeiten auf Verlangen der Stadt durch eine fotografische sowie protokollarische Bestandsaufnahme. Auf Wunsch kann die Stadt der Bestandsaufnahme beiwohnen.
- (6a) Sollte zwischen den Parteien Uneinigkeit darüber entstehen, ob der öffentliche Verkehrsweg nach der Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt ist, so entscheidet ein von beiden Parteien einvernehmlich bestimmter Sachverständiger. Kommt eine Einigung über diesen Sachverständigen nicht zustande, ersuchen die Parteien den Präsidenten des Oberlandesgerichts Naumburg um

Benennung eines Sachverständigen. Will sich die Stadt diesem Vorschlag nicht unterwerfen, steht ihr der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Kosten des Sachverständigen trägt die Konzessionärin.

- (6b) Die Konzessionärin zeigt der Stadt die Beendigung der Bauarbeiten oder in sich abgeschlossener Teilabschnitte schriftlich an. Auf Wunsch der Stadt findet eine gemeinsame Besichtigung statt. Die Wiederherstellung der früheren Beschaffenheit wird von der Konzessionärin und der Stadt gemeinsam abgenommen und die vorhandenen Mängel schriftlich dokumentiert. Sollten nach gemeinsamer Abnahme innerhalb von 5 Jahren Mängel, die auf die Arbeiten der Konzessionärin zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so ist die Konzessionärin verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die Konzessionärin ihrer Verpflichtung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, so hat die Stadt das Recht, die Arbeiten auf Kosten der Konzessionärin ausführen zu lassen, falls die Konzessionärin einer schriftlichen Aufforderung in angemessener Frist nicht Folge leistet. Bei Gefahr im Verzuge kann die Konzessionärin sofort die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (7) Erweiterungen im Straßennetz und Projekte über die Erschließung neuer Bebauungsgebiete sind der Konzessionärin durch die Stadt rechtzeitig mitzuteilen. Beim Ausbau bestehender öffentlicher Verkehrsräume und öffentlicher Grundstücke oder bei der Anlegung neuer öffentlicher Verkehrsräume und öffentlicher Grundstücke hat die Konzessionärin örtliche Wasseranlagen, die sie in oder auf diesen Verkehrsräumen bzw. Grundstücken zu errichten beabsichtigt, zeitlich koordiniert mit den Arbeiten der Stadt zu verlegen.

§ 10

Folgepflicht und Folgekosten

- (1) Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse Änderungen, Umliegung, Entfernung oder Sicherungen der bestehenden örtlichen Wasseranlagen der Konzessionärin auf Vertragsgrundstücken (Folgepflicht), so führt die Konzessionärin nach vorheriger Verständigung sowie schriftlicher Aufforderung durch die Stadt, die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch.

- (2) Die für Maßnahmen nach Abs. 1 notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt die Konzessionärin zu 100 %. Soweit ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten besteht, ist die anspruchsberechtigte Vertragspartei verpflichtet, diesen Anspruch zur Minderung der Folgekosten geltend zu machen.
- (3) Erfolgt die Änderungen, Umlegung, Entfernung oder Sicherungen einer Wasseranlage auf Veranlassung eines Dritten und ist der Dritte nicht verpflichtet, die dadurch entstehenden Folgekosten zu tragen, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben gesetzliche Bestimmungen (z. B. § 150 BauGB), Bestimmungen aufgrund dinglicher Rechte oder anderweitige schuldrechtliche Vereinbarungen.

§ 11

Versorgungssicherheit

Die Konzessionärin ist verpflichtet, betriebliche Störungen und Unterbrechungen der Wasserversorgung unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen. Die Stadt ist von dem Eintritt einer Störung, die die Versorgungssicherheit wesentlich gefährdet oder beeinträchtigt, unverzüglich zu unterrichten. Die Stadt ist ebenfalls zu unterrichten, wenn Beeinträchtigungen der Wasserversorgung vorhersehbar sind.

§ 12

Genehmigungs- und Betriebsvoraussetzungen

Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, private und öffentliche Rechte (z. B. Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse, alte Rechte, Genehmigungen, Gestattungen), die für den Betrieb der örtlichen Wasseranlagen erforderlich sind, zu erhalten und für die Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten. Für Antragsverfahren ist die Konzessionärin federführend verantwortlich und erstellt die notwendigen Unterlagen. Über Anträge ist Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern herzustellen.

§ 13

Fördermittel/Finanzierung von Krediten

- (1) Die Finanzierung aller Aufgaben nach diesem Vertrag, insbesondere die Planung und Errichtung von Anlagen, der Erwerb von Betriebsmitteln und die Gestellung von Personal wird von der Konzessionärin auf eigene Rechnung übernommen.
- (2) Die Vertragspartner bemühen sich darum, alle im Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung in Frage kommenden Zuwendungen der öffentlichen Hand zu erhalten. Sie werden sich gegenseitig bei den Antragsverfahren unterstützen. Der Antrag soll jeweils von demjenigen Partner gestellt werden, der die beste Aussicht auf Bewilligung hat.
- (3) Ist die Stadt Zuwendungsempfänger, so leitet sie die Mittel im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an die Konzessionärin in dem erhaltenen Umfang weiter. Die Konzessionärin verpflichtet sich, die Stadt bei der Erlangung von Zuwendungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.
- (4) Die Konzessionärin führt den Mittelverwendungsnachweis für erhaltene Zuwendungen. Die Konzessionärin bereitet alle Unterlagen vor, die zur Erfüllung der der Stadt obliegenden Berichts- und Nachweispflichten erforderlich sind.
- (5) Die Stadt wird im Einzelfall prüfen, ob für von der Konzessionärin zur Finanzierung aufgenommene Kredite Bürgschaften bestellt werden können, soweit dies erforderlich sowie haushaltsrechtlich möglich und zulässig ist.

§ 14

Eigenkontrolle

- (1) Die Konzessionärin ist verpflichtet, die rechtlich vorgeschriebene Eigenkontrolle für die örtlichen Wasseranlagen durchzuführen.
- (2) Außergewöhnliche betriebliche Vorgänge, insbesondere in Bezug auf Ergebnisse der Kontrollmessungen im Rahmen der Eigenkontrolle sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Trinkwasserlieferungen

Die Konzessionärin liefert - unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben - im Rahmen ihrer Versorgungspflicht das benötigte Trinkwasser mit dem Wasserdruck, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet erforderlich ist. Eine in besonderen Fällen wirtschaftlich und betriebstechnisch zwingend gebotene Änderung des Wasserdrucks darf im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik vorgenommen werden; die Belange der Anschlussnehmer sind dabei zu berücksichtigen.

§ 16

Information und Kontrolle

- (1) Die Stadt hat gegenüber der Konzessionärin Aufsichts- und Kontrollrechte über sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten der Konzessionärin aus diesem Vertrag. Die Stadt oder von dieser beauftragte Dritte haben insbesondere das Recht, die bei der Konzessionärin für die öffentliche Wasserversorgung geführten Bücher, Unterlagen, Verzeichnisse, Karten, Datenbestände und dergleichen einzusehen, soweit dies zur Prüfung der ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung notwendig ist. Die Konzessionärin darf das Einsichtsrecht verweigern, wenn Rechte Dritter berührt sind und deren Zustimmung nicht erlangt werden kann. Die Stadt hat das Recht, die Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung jederzeit, auch unter Hinzuziehung von unabhängigen Sachverständigen, technischen Kontrollen zu unterziehen und zu besichtigen. Ferner kann sie jederzeit Untersuchungen über die Wasserversorgung durchführen.
- (2) Der Stadt stehen die gesamten Prüfungsrechte im Sinne der Haushaltsgesetze und der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt zu.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, der Konzessionärin im Einzelfall Weisungen zur vertragsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Wasserversorgung zu erteilen. Die Konzessionärin wird Weisungen der Stadt unverzüglich nachkommen.

- (4) Die Vertragspartner gründen auf Wunsch der Stadt einen Wasserbeirat. Der Beirat soll aus Vertretern der Vertragspartner sowie interessierten Bürgern und Experten bestehen und der Information und der Beratung von richtungsweisenden Themen der Wasserversorgung dienen.

§ 17

Dokumentationspflicht

- (1) Die Konzessionärin ist verpflichtet, für die örtlichen Wasseranlagen und Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art, Anschaffungs- oder Herstellungsdaten (z. B. Baujahr) und aufgewendete Kosten abzüglich empfangener Zuschüsse zu führen.
- (2) Die Konzessionärin führt ein Bestandsplanwerk über ihre im Konzessionsgebiet vorhandenen örtlichen Wasseranlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard, insbesondere mit einer Darstellung nach Lage und - sobald technisch umsetzbar - Höhe der örtlichen Wasseranlagen im Erdreich. Die Konzessionärin ermöglicht der Stadt, zu Planungszwecken, insbesondere zur Nutzung im Rahmen der Vorbereitung und Koordinierung von Tiefbauarbeiten, jederzeit über das bei der Stadt genutzte Geographische Informations-System (GIS) online auf das digitalisierte Bestandsplanwerk der Konzessionärin zuzugreifen. Etwaige Kosten für von der Stadt in Anspruch genommene Telekommunikationsleistungen trägt die Stadt. Soweit einzelne Daten über das GIS nicht abrufbar sind (z.B. Höhe der Netzanlagen im Erdreich) wird die Konzessionärin die bei ihr vorhandenen Daten prüfen und zur Verfügung stellen. Damit verbunden ist das Recht der Stadt, Ausdrucke und Kopien entsprechender Planauszüge für verwaltungsinterne Zwecke sowie zur Weitergabe an von der Stadt beauftragte Dritte anzufertigen. Der Onlinezugriff auf das Bestandsplanwerk ist der Stadt zu gestatten. Gleiches gilt für die Datenbereitstellung an von der Stadt beauftragte Dritte. Die technischen Einzelheiten über den Zugriff auf das Bestandsplanwerk werden die Vertragspartner gesondert abstimmen. Dies entbindet die Stadt allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von örtlichen Wasseranlagen der Konzessionärin im Arbeitsbereich bei diesem zu erheben.

- (3) Die Konzessionärin stellt der Stadt das bestehende aktuelle eingemessene Grundkartenwerk zur Verfügung. Darüber hinaus können auf Anfrage die Höhenangaben der Leitungsbestände für Planungszwecke übergeben werden.

§ 18

Stillgelegte Anlagen

- (1) Werden örtliche Wasseranlagen nicht mehr von der Konzessionärin genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit durch die Konzessionärin nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung bzw. den Rückbau dieser Anlagen auf Kosten der Konzessionärin verlangen, wenn der Stadt der weitere Verbleib der Anlagen nicht zugemutet werden kann. Eventuelle beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sind auf Kosten der Konzessionärin zu löschen.
- (2) Die stillgelegten Anlagen werden von der Konzessionärin in dem Bestandsplanwerk nach § 17 Abs. 2 aufgeführt.
- (3) Schäden oder Folgeschäden, die durch stillgelegte oder sonstige ungenutzte Anlagen der Konzessionärin hervorgerufen werden, gehen zu ihren Lasten.

§ 19

Störungs- und Höhere-Gewalt-Klausel

- (1) Die Wasserlieferung darf ohne Genehmigung der Stadt nicht eingestellt oder unterbrochen werden, es sei denn, dass die Einstellung oder Unterbrechung durch eine für solche Anordnung zuständige Stelle verfügt wird.
- (2) Die Bestimmung nach Abs. 1 bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen die Konzessionärin oder ihre Vorlieferanten durch Störungen in ihren Betrieben ge-

zwungen sind, die Wasserlieferung vorübergehend ganz oder teilweise zu unterbrechen, oder wenn Prüfungen oder Untersuchungen und Reparaturen solche Unterbrechungen vorübergehend notwendig machen.

- (3) Sollte die Konzessionärin oder deren Vorlieferanten durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung bzw. deren Beseitigung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden, an der Wasserlieferung ganz oder teilweise gehindert werden, so ruht die Verpflichtung zur Wasserlieferung so lange, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt worden sind; ausgenommen hiervon sind Obhuts-, Sorgfalts-, Informations- und Sicherungspflichten.
- (4) Die Konzessionärin ist gehalten, nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass die Störungen und deren Folgen unverzüglich beseitigt werden. Bei Störungen ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Entschädigungsansprüche an die Konzessionärin können in den Fällen des Abs. 2 und 3 nicht gestellt werden.

§ 20

Haftung, Versicherung

- (1) Die Konzessionärin haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt oder einem Dritten durch das Vorhandensein, die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung oder die Entfernung ihrer örtlichen Wasseranlagen sowie aller Tätigkeiten zur Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag entstehen.
- (2) Die Konzessionärin hat die Stadt von Schadenersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber der Entfernung von örtlichen Wasseranlagen geltend machen, insoweit freizustellen, als die Stadt im Außenverhältnis haftet.

Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der Konzessionärin anerkennen oder vergleichsweise regeln.

Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Einvernehmen mit der Konzessionärin führen. Die Konzessionärin trägt in diesem Fall alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits. Sie muss die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen.

- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Haftung der Stadt der Konzessionärin gegenüber für alle Schäden, die durch die Stadt oder durch deren Beauftragten den örtlichen Wasseranlagen der Konzessionärin zugefügt werden.

§ 21

Eigentumsverhältnisse

Sämtliche zur Wasserversorgung dienenden Anlagen bis zu der in dem Versorgungs- bzw. Wasserlieferungsverträgen definierten Eigentumsgrenze sowie die Druckregel- und Messanlagen sind Eigentum der Konzessionärin.

§ 22

Wirtschaftsklausel

Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen, technisch-wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen dieses Konzessionsvertrages begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Konzessionsvertrag für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Vertragspartner eine entsprechende Änderung dieses Konzessionsvertrages verlangen.

§ 23

Vertragsübertragung

Die Konzessionärin ist nur mit Zustimmung der Stadt berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

§ 24

Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1.1.2023 in Kraft und hat eine Laufzeit von 25 Jahren.
- (2) Die Stadt hat das Recht, zum Ablauf einer Laufzeit von zehn Jahren sowie erneut zum Ablauf einer Laufzeit von fünfzehn und zwanzig Jahren unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren vor dem Beendigungszeitpunkt schriftlich zu kündigen.
- (3) Die Stadt kann den Vertrag mit einer Frist von 24 Monaten kündigen, wenn sich die Gesellschafterstruktur der Konzessionärin wie folgt ändert:
 - a) der Anteil des heute beherrschenden Gesellschafters sinkt auf unter 50 % der Gesellschaftsanteile oder
 - b) ein Gesellschafter, der heute weniger als 50 % der Gesellschaftsanteile hält, ist durch Unternehmensverträge oder sonstige Regelungen mit Rechten ausgestattet, wodurch eine beherrschende Stellung i. S. d. § 17 AktG begründet oder eine ggf. bei Vertragsschluss bestehende beherrschende Stellung verstärkt wird oder
 - c) ein neuer Gesellschafter tritt hinzu, der zwar weniger als 50 % der Gesellschaftsanteile hält, aber mit Rechten ausgestattet ist, die eine beherrschende Stellung i. S. d. § 17 AktG vermitteln.

Dies gilt nicht, wenn es sich ausschließlich um eine Umstrukturierung im Rahmen verbundener Unternehmen (vgl. § 15 AktG) handelt. Die Konzessionärin hat insoweit relevante Veränderungen der Stadt unverzüglich schriftlich unter Verweis auf diese Regelung mitzuteilen. Dieses Recht zur Kündigung erlischt, wenn die Stadt die Kündigung nicht spätestens zwölf Monate nach Zugang der vorstehend genannten ordnungsgemäßen Mitteilung nach S. 3 gegenüber der Konzessionärin schriftlich erklärt hat.

- (4) Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Stadt ist zur fristlosen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn
 1. die Konzessionärin trotz Abmahnung den von ihm zu beachtenden Weisungen nicht fristgemäß nachkommt;

2. die Konzessionärin in sonstiger schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt;
3. die Stadt aufgrund behördlicher Anordnung nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel verpflichtet wird, die Rechtsverhältnisse der Wasserversorgung zu ändern, so dass eine Aufrechterhaltung dieses Vertrages unmöglich wird.

§ 25

Endschäftsbestimmungen

- (1) Sollte die Stadt während der Vertragsdauer oder nach Ablauf dieses Konzessionsvertrages von einem anderen Versorgungsunternehmen ein Angebot auf Abschluss eines für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages geltenden Konzessionsvertrages erhalten oder sollte sie beabsichtigen, die Versorgung selbst aufzunehmen, so wird sie vor ihrer Entscheidung über die zukünftige Versorgung die Konzessionärin schriftlich unterrichten und der Konzessionärin Gelegenheit geben, innerhalb angemessener Frist - in der Regel sechs Monate - ein Angebot auf Abschluss eines Konzessionsvertrages zu unterbreiten. Satz 1 steht unter dem Vorbehalt eines etwaig durchzuführenden transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens vor Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages.
- (2) Endet dieser Vertrag, gleich aus welchem Grund, ist die Stadt berechtigt und verpflichtet, das Personal der Konzessionärin, soweit es der Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung im Konzessionsgebiet zuzuordnen ist, sowie sämtliche Sachen, Rechte und Pflichten, die der öffentlichen Wasserversorgung im Konzessionsgebiet dienen, von der Konzessionärin zu übernehmen. Die Konzessionärin hat bei Beendigung des Vertrages sämtliche Grundstücke, örtliche Wasseranlagen gemäß § 4 Abs. 2 und Einrichtungen der Stadt zu Eigentum zu übertragen. Mit Übernahme der Anlagen stellt die Stadt die Konzessionärin von allen Verbindlichkeiten frei, die durch Erwerb, Errichtung und Instandsetzung der Anlagen verursacht sind. Die Konzessionärin verpflichtet sich im Rahmen der Übereignung nach vorstehender Regelung die zu den örtlichen Wasseranlagen gehörenden Sachen, die wesentliche Bestandteile von Grundstücken von der Konzessionärin sind, zu Scheinbestandteilen im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB zu bestimmen und diese als rechtlich selbstständig gewordene bewegliche Sachen zu übereignen.

- (3) Die Stadt hat der Konzessionärin einen Kaufpreis/Übernahmepreis für die zu übernehmenden Sachen zu zahlen. Grundstücke und von Dritten gewährte Dienstbarkeiten werden zu ortsüblichen Preisen übernommen, Vorräte zu Tagespreisen. Als Kaufpreis/Übernahmepreis werden im Übrigen die fortgeschriebenen Buchwerte (kalkulatorische Restbuchwerte) vereinbart. Der Übernahmepreis ist bei der Übernahme fällig.
- (4) Zum Übernahmzeitpunkt noch nicht aufgelöste Anschlusskostenbeiträge, Zuschüsse, Zuwendungen und Finanzierungshilfen sind zugunsten der Stadt vom Kaufpreis/Übernahmepreis abzusetzen.
- (5) Sofern die Stadt das Anlagevermögen nicht selbst übernimmt, ist sie berechtigt, der Konzessionärin einen Erwerber zu benennen, der das gesamte Anlagevermögen der Wasserversorgung im Konzessionsgebiet anstelle der Stadt übernimmt.
- (6) Für den Fall, dass sich die Vertragspartner über den Umfang der zu übernehmenden Sachen, Rechte und Pflichten oder den Rückkaufpreis/Übernahmepreis nicht einigen können, wird die Bestimmung durch einen gemeinschaftlich zu bestellenden Sachverständigen verbindlich getroffen. Falls sich die Vertragspartner nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung über die Person des Sachverständigen einigen, wird der Sachverständige vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Naumburg bestimmt.
- (7) Die Konzessionärin ist verpflichtet, der Stadt frühestens 3 Jahre vor Ende des zehnten, fünfzehnten und zwanzigsten Jahres nach Vertragsbeginn, unmittelbar nach Ausübung des Sonderkündigungsrechtes nach § 24 Abs. 2, 3 und 4 sowie drei Jahre vor regulärem Ablauf des Vertrages Abschluss darüber zu geben, welche örtlichen Wasseranlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages bedarf, um das Übernahmeentgelt der örtlichen Wasseranlagen nach § 25 Abs. 3 dieses Vertrages und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Übernahme der örtlichen Wasseranlagen zu beurteilen. Neben dem allgemeinen Anlagenverzeichnis über die Wasseranlage sind insbesondere folgende Informationen zu übermitteln:

- Sachzeitwert der Anlagen im Versorgungsgebiet nebst Erläuterungen zur Wertermittlung;
- Ertragswert der Anlagen im Versorgungsgebiet nebst Erläuterungen zur Wertermittlung
- detailliertes Mengengerüst der für den Betrieb der Wasseranlage zur allgemeinen Versorgung im Vertragsgebiet notwendigen Verteilungsanlagen mit Beschreibung der einzelnen Anlage nach Art, Umfang, Anschaffungsjahr und Erhaltungszustand;
- Tagesneuwerte der Anlagen;
- Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung, aufgegliedert nach einzelnen Anlagegegenständen, kalkulatorischen Nutzungsdauern und Anschaffungsjahr;
- Höhe der nicht aufgelösten Anschlusskostenbeiträge;
- Absatzmengen im Konzessionsgebiet, aufgegliedert nach Tarifkunden und Sonderabnehmern.

Die gleiche Verpflichtung trifft die Konzessionärin gegenüber dem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 25 Abs. 2 abgetreten hat, soweit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Übernahme der örtlichen Wasseranlagen bedarf.

Soweit die Stadt oder der von der Stadt benannte Dritte dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch die Konzessionärin gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

- (8) Die Konzessionärin verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Entflechtung von örtlichen Wasseranlagen dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Stadt geringst mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.

Die Entflechtungskosten (Kosten der Trennung von örtlichen Wasseranlagen und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Konzessionärin verbleibenden örtlichen Wasseranlagen) sind von der Konzessionärin zu tragen,

die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit der örtlichen Wasseranlagen und zur Anbindung an vorgelagerte örtliche Wasseranlagen) von der Stadt.

- (9) Im Falle der Kündigung des Vertrages werden sich die Vertragspartner auf eine Abwicklung verständigen, die die Entsorgungssicherheit nicht gefährdet.

§ 26

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages einschließlich der Anlagen und etwa abgeschlossener Nachtragsverträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmungen in formell gültiger Weise zu ersetzen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 27

Vertragsänderungen und –ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Konzessionsvertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich unterzeichnet sein.

§ 28

Kartellanmeldung

- (1) Die Konzessionärin nimmt innerhalb von zwei Wochen nach der Vertragsunterzeichnung die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor.
- (2) Das Gleiche gilt bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder einer Aufhebung oder Änderung der Ausschließlichkeitsabreden.
- (3) Die Kosten für die kartellrechtliche Anmeldung trägt die Konzessionärin.

§ 29**Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bitterfeld-Wolfen.

§ 30**Vertragsausfertigungen**

Dieser Konzessionsvertrag ist in zwei gleich lautenden Ausfertigungen hergestellt; die Stadt und die Konzessionärin haben je eine Ausfertigung erhalten.

Bitterfeld-Wolfen, den

.....
Stadt Bitterfeld-Wolfen

.....
Bäder- und Servicegesellschaft
Bitterfeld-Wolfen mbH

Anlage: Karte Trinkwasserkonzessionsgebiet

